

Förderrichtlinie zur Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach

Der Kreis Offenbach gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen gemäß § 13 SGB VIII.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel.

I.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereiches

1 Gegenstand und Zweck der Förderung

1.1 Dem Kreis Offenbach obliegt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§§ 69, 79 SGB VIII). § 81 SGB VIII trägt dem Kreis auf, mit anderen öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, insbesondere mit Schulen. Mit diesem Förderprogramm unterstützt der Kreis die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und andere Träger bei der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII in den Hauptschulbereichen der vorhandenen Schulformen und den Förderschulen für Lernhilfe.

1.2 Ab 01.01.2010 werden Angebote im Förderbereich dieser Richtlinie, die der Kreis bereits im Jahr 2008 gefördert hat, von dieser Richtlinie erfasst.

1.3 Ziele, Zielgruppen und Programm

1.3.1 Jugendsozialarbeit richtet sich an junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind und die zum Teil nur mit dieser Unterstützung einen Schulabschluß und einen qualifizierenden Übergang ins Berufsleben erreichen werden. Ihnen sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in Arbeit und ihre soziale Integration fördern (§ 13 SGB VIII).

Die Schulsozialarbeit wird daher vorrangig an Schulstandorten mit besonderen sozialen Anforderungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung (§§ 74 Abs. 2, 80 SGB VIII) gefördert.

1.3.2 Ein 3-Stufenkonzept unterstützt den fließenden Übergang von präventiven zu kompensatorischen Angeboten und Maßnahmen der Schulsozialarbeit und ermöglicht so die passgenaue Umsetzung von Methoden und Angeboten je nach Ausgangssituation einer Klasse nach fachlicher Einschätzung von sozialpädagogischer Fachkraft und Lehrkraft. Die erste Stufe bestimmt die alltägliche und enge Kooperation von sozialpädagogischer und Lehrkraft als Grundlage der **Klassenbegleitung**, in deren

Rahmen eine sozialpädagogischen Fachkraft 6 Klassen bis zum Schulabschluß fest zugeordnet ist. Mindestens eine Unterrichtsstunde je Schulwoche und Klasse dient gemeinsamen Aktivitäten und wird direkt anschließend von sozialpädagogischer Fachkraft und Lehrkraft ausgewertet. Dies sichert den Zugang aller Schülerinnen und Schüler zu präventiven Angeboten wie Soziales Lernen, Gesundheit, Schuldenvermeidung, Suchtprävention sowie zu Angeboten zum Übergang Schule-Beruf verstärkt ab Klasse 8. Die zweite Stufe sieht **Gruppenangebote** für Schülerinnen und Schüler vor, die aus der Klassenbetreuung heraus erkennbar unterschiedlichen Förderbedarf zeigen. Diese Gruppenangebote können auch klassenübergreifend stattfinden. Die Maßnahmen der Schulsozialarbeit sind daher vielfältig und gehen bis hin zur systematischen Vorbereitung und Unterstützung beim **Übergang Schule-Beruf**. Zielgruppe der dritten Stufe sind Schülerinnen und Schüler mit persönlichen, schulischen oder familiären Problemlagen, die eine intensivere Unterstützung durch Schulsozialarbeit im Rahmen der **Einzelfallarbeit** erfordern. In enger Abstimmung mit den Sozialen Diensten des Jugendamtes, anderen Einrichtungen der Jugendhilfe sowie durch Beratung und Gespräche mit Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern wird ein tragfähiges Unterstützungssystem aufgebaut und auf das Sozial- und Erziehungsverhalten eingewirkt (vgl. Stadt Wiesbaden).

- 1.3.3 **Systematische Qualifizierung und Kompetenzerweiterung** der Schülerinnen und Schüler als wesentliche Ziele der Schulsozialarbeit erfordern die Kooperation mit anderen Trägern der Jugendhilfe, Betrieben und außerbetrieblichen Bildungsangeboten insbesondere am Ort der Schule. Zu den Programm-Bausteinen, deren Zielsetzungen u. a. aus dem anerkannten Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife (Ausbildungs-Pakt 2006) abgeleitet werden, zählen **Sozialkompetenz-Trainings** (Kommunikation, Konfliktlösung, Teamkompetenz, realistische Selbstwahrnehmung usw.), **Lebenskompetenz-Trainings** (Gesundheit, Schuldenprävention, Suchtprävention, Legalverhalten usw.), **Berufsorientierung inkl. Kompetenzfeststellung** (Schülerprofil-Erhebung durch Schule und Schulsozialarbeit, Berufseignungstest unter arbeitsweltnahen Bedingungen, Berufsorientierungswochen/-tage, Betriebserkundungen und Betriebspraktika, Auswertung der Praktika und Eltern-Schüler-Gespräche usw.), **Berufliche Grundqualifizierung für Schüler mit zu erwartendem Abschluß und Berufsreife** (Vermittlung beruflicher Grundfertigkeiten in Gruppen durch betriebliche Praxisanleiterinnen und -leitern, weitere Betriebspraktika zur Festigung des Berufswunsches usw.), **Förderkurse** (Mathematik und Deutsch zum Hauptschulabschluss in Kooperation mit der Schule usw.). Zur Umsetzung dieser Programm-Bausteine ist es erforderlich, dass die Fachkräfte der Schulsozialarbeit insbesondere die im Kreis Offenbach vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen der (Jugendhilfe-) Träger, unter anderem im Rahmen des jährlichen Programm-Budgets gemäß Ziffer II 1 dieser Richtlinie, einsetzen; der unter Ziffer I 1.3.3 beschriebene Leistungsumfang ist überwiegend nicht durch die Fachkraft selbst zu erbringen, sondern durch diese zu organisieren. Die Umsetzung erfolgt im Übrigen in enger Kooperation von sozialpädagogischer Fachkraft und Lehrkraft für-Schulkoordination gemäß OloV-Zielvereinbarung.
- 1.3.4 Die Jugendsozialarbeit an den Schulen ist neben den örtlichen Strukturen und Angeboten der Jugendarbeit insbesondere mit dem Allgemeinem Dienst des Jugendamtes, der Erziehungs-, Sucht- und Schuldnerberatung der Beratungszentren, den schulischen Beratungsdiensten, den Jugendmigrationsdiensten, der geplanten Kinder- und Jugendpsychiatrischen Ambulanz, der

offenen und verbandlichen Jugendarbeit sowie mit den bestehenden Angeboten zur Förderung im Übergang Schule-Beruf, insbesondere der Berufswegebegleitung des Kreises und der ProArbeit zu vernetzen und zu koordinieren. Besondere Anforderungen an Kooperation und Abstimmung gelten für Schulsozialarbeit nach dieser Richtlinie gegenüber an der Schule bereits vorhandenen sozialpädagogischen Fachkräften (z. B. in SchuB-Klassen). Die Öffnung der Schule zum Gemeinwesen und die interkulturelle Öffnung werden weiterentwickelt. Die strukturelle Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz ist aufzubauen.

1.4 Standards

- 1.4.1 Die Schulsozialarbeit nach dieser Richtlinie basiert auf einem integrierten Ansatz. Zwischen Jugendhilfe und Schule findet demnach eine verbindlich vereinbarte, dauerhafte Kooperation auf Augenhöhe statt, die bis zur Einbeziehung der sozialpädagogischen Fachkraft in den Unterrichtsablauf geht (vgl. Olk, 2000).
- 1.4.2 Konzeptioneller Standard ist die klassenbegleitende Jugendsozialarbeit im Hauptschulbereich mit Schwerpunktsetzung auf die Schulabschlussphase. Die Klassenbegleitung sichert die unverzichtbare personale Kontinuität der Fachkraft bis zum Abschluß der Schülerinnen und Schüler. An Schulen, in denen nach dieser Richtlinie mehr als eine Fachkraft der Jugendsozialarbeit vorgesehen ist, sollen nach Möglichkeit eine männliche und eine weibliche Fachkraft, davon möglichst eine Fachkraft mit Migrationshintergrund eingesetzt werden. In den Förderschulen für Lernhilfe ist die Sozialarbeit schulübergreifend eingesetzt. Die wöchentliche Mindestarbeitszeit beträgt die Hälfte einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft.
- 1.4.3 Urlaubstage der Fachkräfte sind in den Schulferien zu nehmen, sofern in diesen Zeiträumen keine Angebote gemacht werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Vorgesetzten. Die Arbeitszeitdifferenz zwischen tariflichem Urlaubsanspruch und Schulferientagen muss im Laufe des Jahres eingearbeitet werden.
- 1.4.4 Als kreisweiter Standard nach dieser Richtlinie wird eine Personalausstattung von einer Vollzeitstelle sozialpädagogischer Fachkraft für 150 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 / 10 im Hauptschulbereich festgelegt. Für die Förderschulen für Lernhilfe wird je Schule eine halbe Fachkraftstelle gefördert.
- 1.4.5 Fachkraft ist nach dieser Richtlinie ein Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialarbeiter, eine Dipl.-Sozialpädagogin/Dipl.-Sozialarbeiterin oder eine Fachkraft mit gleichwertig anerkannter sozialpädagogischer Qualifikation.
- 1.4.6 Die Jugendsozialarbeit und ihre Konzeption müssen integraler Bestandteil des Schulprogramms und seiner Weiterentwicklung im Rahmen der Schulgremien werden.
- 1.4.7 Im Rahmen der engen Kooperation der Fachkräfte der Schulsozialarbeit und der Sozialen Dienste des Jugendamtes sind die Bestimmungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII zu

berücksichtigen.

- 1.4.8 Bei der Beschäftigung von Fachkräften hat der Träger die Bestimmungen zur persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII zu berücksichtigen.

2 Qualitätssicherung und Programmentwicklung

- 2.1 Kommunen mit Sozialarbeit in der Schule nach dieser Richtlinie und Kreis Offenbach bilden eine Steuerungsgruppe aus vier Vertretungen des Kreises (Sozialdezernent, Fachdienstleitung 51, Pädagogische Fachberatung 99, Jugendhilfeplanung 50:2) und vier Vertretungen der Kommunen. Das Staatliche Schulamt entsendet eine Vertretung; die Schulleitungen werden beteiligt. Aufgabe der Steuerungsgruppe ist insbesondere die Definition von Standards, die Entwicklung von Maßnahmen und Programmen sowie deren Überprüfung. Die Berichterstattung an die Gremien der Zuwendungsgeber gehört ebenfalls zu den Aufgaben dieser Gruppe.
- 2.2 Der Kreis richtet ein Monitoring wesentlicher Kennzahlen zu Problemlagen und Erfolgen ein, das insbesondere Daten zu Schulversäumnissen, Erziehungshilfen, Hauptschulabschlüssen, Übergängen in Ausbildung und Übergänge in weiterführende Schulen (Realschulabschluss) beinhaltet.
- 2.3 Der Träger verpflichtet sich mit der Inanspruchnahme von Zuwendungen, die sozialpädagogische Fachkraft mindestens 80 Stunden jährlich zum Erfahrungsaustausch, Supervision und zu Fortbildungsveranstaltungen unter Federführung des Fachdienstes Jugend und Soziales zu entsenden. Zusätzlich sollen die sozialpädagogischen Fachkräfte an den schulinternen Fortbildungstagen teilnehmen.
- 2.4 Evaluation und Konzeptentwicklung (Maßnahmen, Programme usw.) werden durch den Kreis zentral sichergestellt. Der Träger der Jugendsozialarbeit gewährleistet die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse nach Maßgabe der Zuwendungsgeber. Die Dokumentation der sozialpädagogischen Tätigkeiten ist Grundlage der Programm- und Zielüberprüfung und -weiterentwicklung und nimmt dieser Bedeutung entsprechend im Durchschnitt 5 % der Arbeitszeit der Fachkraft in Anspruch.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind ausschließlich die kreisangehörigen Kommunen oder freie Träger der Jugendhilfe mit entsprechendem Kompetenzprofil und Wirkungsschwerpunkt im Kreisgebiet Offenbach.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden für Angebote der Schulsozialarbeit an Schulstandorten im Kreisgebiet auf

Antrag gewährt, die dieser Richtlinie entsprechen.

- 4.2 Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen Kommunen sowie freie Träger, die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen, nach § 75 SGB VIII anerkannt sind und zumindest eine Betriebsstätte im Kreisgebiet unterhalten.
- 4.3 Fördervoraussetzung ist eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen Träger und Schulleitung, die die Ziele, Aufgaben und institutionalisierten Kooperationsstrukturen nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie sowie des örtlichen Bedarfes bestimmt. Die Vereinbarung ist als Bestandteil des Antrages mit diesem zusammen einzureichen. Die Vereinbarung ist jährlich von Träger und Schule gemeinsam auf Anpassungsbedarfe zu überprüfen. Das Ergebnis wird dem Kreis mitgeteilt.
- 4.4 Die Antragsstellung erfolgt formlos durch die Trägerin oder den Träger. Anträge sind an den Kreisausschuß des Kreises Offenbach – Fachdienst Jugend und Soziales - zu richten. Die Auszahlungen erfolgen auf qualifizierten Abruf hin auf ein von der Antragsstellerin oder dem Antragsteller angegebenes Konto. Die Mittelabrufe müssen der Höhe und des Zeitpunktes nach an den tatsächlichen Aufwendungen des Trägers bedarfsgerecht bemessen sein.
- 4.5 Zuwendungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 4.6 Die Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Kreises in Anspruch genommen werden. Hiervon ausgenommen sind Angebote und Maßnahmen durch andere Träger im Rahmen des Programms zur systematischen Qualifizierung und Kompetenzerweiterung.
- 4.7 Bei allen im Rahmen der Schulsozialarbeit durchgeführten Maßnahmen muß der Träger sicher stellen, daß die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausreichend haftpflicht-, unfall- und krankenversichert sind.
- 4.8 Fördervoraussetzung ist die Bereitschaft von Schulleitung und Kollegium, sozialpädagogischen Elementen einen festen Platz im Schulleben einzuräumen. Ein Beratungsteam oder eine ähnliche Form der regelhaften Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe und anderen helfenden Institutionen muß eingerichtet sein. Dies soll sich im Schulprogramm niederschlagen.

II. Verfahren

5 Verfahren der Förderung

- 5.1 Gefördert werden die Personalkosten für eine sozialpädagogische Vollzeitstelle je 150 Schülerinnen und Schüler der Stufen 7 bis 9/10 im Hauptschulbereich bzw. für eine halbe sozialpädagogische

- Fachkraftstelle je Förderschule für Lernhilfe in Höhe von jeweils 50% der entstehenden Kosten. Zusätzlich wird ein Budget für Programm- und Sachaufwendungen von jährlich 6.000 Euro je Vollzeitstelle ebenfalls in Höhe von 50% der entstehenden Kosten gefördert, das vorrangig für die kreisweiten Programmbausteine eingesetzt wird. Sofern nicht die Kommune selbst Träger der Schulsozialarbeit ist, wird der der Verwaltungsaufwand des Trägers mit 5% der Bruttopersonalkosten gefördert. Die Schule gewährleistet die direkte Kooperation von Lehrkraft und sozialpädagogischer Kraft und stellt je Vollzeitfachkraft einen Raum mit Büroausstattung in schulgebäudezentraler Lage zur ausschließlichen Nutzung sowie weitere Räume zur Mitnutzung zur Verfügung.
- 5.2 Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen zu den Personalkosten nach Ziffer 1 ist der Arbeitgeberbruttoaufwand. Die obere Bemessungsgrenze liegt bei Entgeltgruppe 9 TVöD kommunal.
- 5.3 Über die Zuwendung entscheidet der Kreisausschuss für jeweils maximal ein Kalenderjahr im Rahmen der durch den Kreistag bereitgestellten Mittel.
- 5.4 Die in Aussicht gestellten Mittel des Landes (HKM/HSM) werden gegebenenfalls auch zur Anwachsung für die Klassenstufen 5 und 6 bzw. die Förderschulen eingesetzt.
- 5.5 Die Förderung eines Trägers kann beendet werden, wenn die Anforderungen dieser Richtlinie in der Umsetzung nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden. In diesem Fall wird in Abstimmung dem Finanzierungspartner auf Antrag ein anderer Träger gefördert.
- 5.6 Die Förderung eines Trägers kann insbesondere dann ausgesetzt werden, wenn Anforderungen der Dokumentation und Berichterstattung gegenüber dem Zuwendungsgeber nicht erfüllt werden.
- 5.7 Dem Kreisjugendhilfeausschuss wird jährlich berichtet.

Die vorliegende Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit im Kreis Offenbach wurde durch den Kreisjugendhilfeausschuss am _____ und den Kreisausschuss am _____ verabschiedet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dietzenbach, den 12. Januar 2009

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach

Peter Walter
Landrat

Carsten Müller
Kreisbeigeordneter

Ausbau der Schulsozialarbeit im Kreis Offenbach mit dem Schwerpunkt Haupt- und Förderschülerinnen und -schüler

1. Einleitung

Junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf institutionelle Unterstützung angewiesen sind, sollen in der Schule und bei der Eingliederung in die Arbeitswelt und bei ihrer sozialen Integration sozialpädagogisch gefördert werden (SGB VIII §13 (1)).

Die wachsenden strukturellen Herausforderungen für die kommunale soziale Sicherung und (Standort-) Entwicklung insbesondere in den Feldern **Schule, Arbeitsmarkt, Integration und familiäres Umfeld** erfordern gezielte Handlungsprogramme, die besonders zeitnahe Entlastung erwarten lassen.

Die engen Zusammenhänge von bildungsfernen Aufwuchsbedingungen junger Menschen, Schulversagen, Arbeitslosigkeit bis hin zu erzieherischem Hilfebedarf von Familien dürfen inzwischen als erkannt vorausgesetzt werden. Gerade für eine Region wie dem Kreis Offenbach, die sich durch eine besonders positive Arbeitsmarktdynamik auszeichnet, ergeben sich Chancen, die erhebliche Lücke zwischen Arbeitskräftebedarf und -angebot zu schließen, die sich auch aus nicht ausreichend entwickelten (Basis-) Kompetenzen von Bewerbern ergibt.

Schulsozialarbeit ist ein strukturiertes Angebot der Jugendhilfe mit präventiven und kompensatorischen Ansätzen im Rahmen einer interdisziplinären, integrativ ausgerichteten und gleichberechtigten Kooperation von Schul- und Sozialpädagogik am Ort der Schule. Bildungs- und jugendhilfepolitische Ziele werden gleichermaßen unterstützt, wenn Schule als Lern- und Lebenswelt zu einem erwünschten Erfahrungsfeld insbesondere für Hauptschülerinnen und Hauptschüler (Förderschüler) entwickelt wird. **Formale und nicht-formale Bildungsziele sowie Berufsübergangsziele** werden durch die alltägliche, strukturierte Kooperation von Lehrkräften und Fachkräften der Sozialarbeit und durch eine enge institutionelle Kooperation von Jugendhilfe und Schule befördert. Die Schule als Ressource der jungen Menschen und des Gemeinwesens wird nachhaltig gestärkt.

Während der Kreis die **welterführenden Schulen mit besonderem Bedarf an Schulsozialarbeit** gerade auch mit Blick auf den Berufsübergang im Fokus hat, sollten die Kommunen auch weiterhin ihren Schwerpunkt auf den **Grundschulbereich** wegen seiner fachlichen Nähe zu den Kindertagesstätten bzw. dem Handlungsfeld der Kindertagesbetreuung legen.

Neben der Schulsozialarbeit für **Hauptschülerinnen und Hauptschüler** im Kreis Offenbach werden in diesen Ausbauschrift auch die **fünf Förderschulen für Lernhilfe** und der **vorgesehene Schulversuch** (Begabungsgerechte Schule) in Mühlheim und Obertshausen einbezogen. Der Schulversuch betrifft Grundschulen und ist daher nicht Gegenstand dieses Vorhabens.

Die **bisherige Förderpraxis** des Kreises umfasst Schulsozialarbeit an verschiedenen Schultypen in sehr unterschiedlicher Trägerschaft. Die Ablösung dieser Förderpraxis bzw. deren Neuordnung soll zeitnah geprüft werden.

2. Steuerung und Koordination

2.1. Als gesamtverantwortlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet der Kreis Offenbach einen **Lenkungskreis** ein. Dieser dient der Abstimmung hinsichtlich grundsätzlicher und strategischer Ausrichtung des Projektes. Die geschäftsführenden Aufgaben des Lenkungskreises werden von der Geschäftsstelle des Kreisjugendhilfeausschusses wahrgenommen. Die regelmäßige Berichterstattung an die Verantwortungsträger bzw. politischen Gremien des Kreises und der Städte und Gemeinden über die Ergebnisse des Projektes gehört zu den Aufgaben des Lenkungskreises. Mitglieder des Lenkungskreises sind :

- der Jugendhilfedezernent als Vorsitzender des Lenkungskreises (III)
- der Leiter des Fachdienstes Jugend und Soziales (51)
- der Bereich der Berufsübergangsentwicklung (50.2)
- der Bereich der Bildungsentwicklung (99)
- zwei kommunale Sozialdezernenten (N.N. durch die BgmD-Versammlung)
- die Leitung des Staatlichen Schulamtes

Der Sozialdezernent vertritt die Jugendsozialarbeit für den Hauptschulbereich in den Koordinationsgremien des Regionalen Berufsübergangsmanagements.

2.2. Es wird eine **Trägerkonferenz** zur operativen Abstimmung und Koordination eingerichtet.

Teilnehmer sind :

- Jugendhilfeträger der Schulsozialarbeit
- das Staatliche Schulamt
- Schulen mit Hauptschulbereich
- Kommunen (komm. Jugendarbeit, Gemeinwesenorientierung, ...)
- Zur Beratung können Kammern, ProArbeit, Arbeitsagenturen, Integrationsbüro, Suchthilfezentrum und andere einbezogen werden.

2.3. Es wird eine **kreisweite Fachkoordination** im Bereich 50.2 eingerichtet, die auch die geschäftsführenden Aufgaben für die Trägerkonferenz wahrnimmt. Der fachlich-organisatorische **Kontext zur BerufsWegeBegleitung und der Kompetenzagentur** ist damit gewährleistet.

2.4. Die Jugendsozialarbeit für den Hauptschulbereich ist der Jugendhilfe und damit dem **Jugendhilfeausschuss** zugeordnet.

2.5. Es werden in der **Jugendhilfe erfahrene freie Träger** aus dem Kreisgebiet mit der Durchführung der Jugendsozialarbeit für den Hauptschulbereich beauftragt. Dabei kommt dem Jugendhilfeprofil und der Sozialraumkompetenz der Träger besondere Bedeutung zu.

3. Finanzierung

3.1. Der Kreis und die Kommunen teilen sich die Kosten für den **Bereich Haupt- und Förderschule im Verhältnis 1:1**.

3.2. Für den Bereich **Hauptschule** werden 1 Stelle für 6 Klassen der Stufen 7 bis 9, für den Bereich der **5 Förderschulen** für Lernhilfe werden 0,5 Stellen je Schule vorgesehen (**Schulversuch = 3 Stellen inkl. Koordination**).

3.3. Die in Aussicht gestellten **Mittel des Landes** (HKM/HSM) werden gegebenenfalls auch als Anwachsung für die Klassenstufen 5 und 6 bzw. die Förderschulen eingesetzt.

4. Instrumente der Steuerung

4.1. Mit den Jugendhilfeträgern wird eine **Programmvereinbarung** zur Jugendsozialarbeit für den Hauptschulbereich vereinbart und weiterentwickelt. Grundlage sind die vorliegenden Ausführungen.

4.2. Die **Dienst- und Fachaufsicht** für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit liegt bei den Trägern. Ein Weisungsrecht der Schulleitung auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung wird geprüft.

4.3. Es werden **Kooperationsvereinbarungen** mit der einzelnen Schule abgeschlossen auf Grundlage der vorliegenden Ausführungen. Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet die schuljährliche Vereinbarung von kreisweiten und schulspezifischen Zielen, die Einbindung der Sozialarbeit in die Schulgremien und die Schulentwicklung sowie die Vernetzung mit der örtlichen Jugendarbeit.

4.4. Die Laufzeit der Vereinbarungen beträgt mindestens 5 Schuljahre, beginnend mit dem Jahr 2008/2009 (2. Halbjahr); eine erste **Überprüfung des Anpassungsbedarfes** erfolgt bereits nach 2 Jahren.

4.5. Es wird ein **Kennzahlen-Monitor** zur Beobachtung der Probleme und der Erfolge entwickelt:

- Schulversäumnisse
- Erziehungshilfen
- Hauptschulabschlüsse
- Übergänge in Ausbildung
- Übergänge in weiterführende Schulen (Realschulabschluss) ...

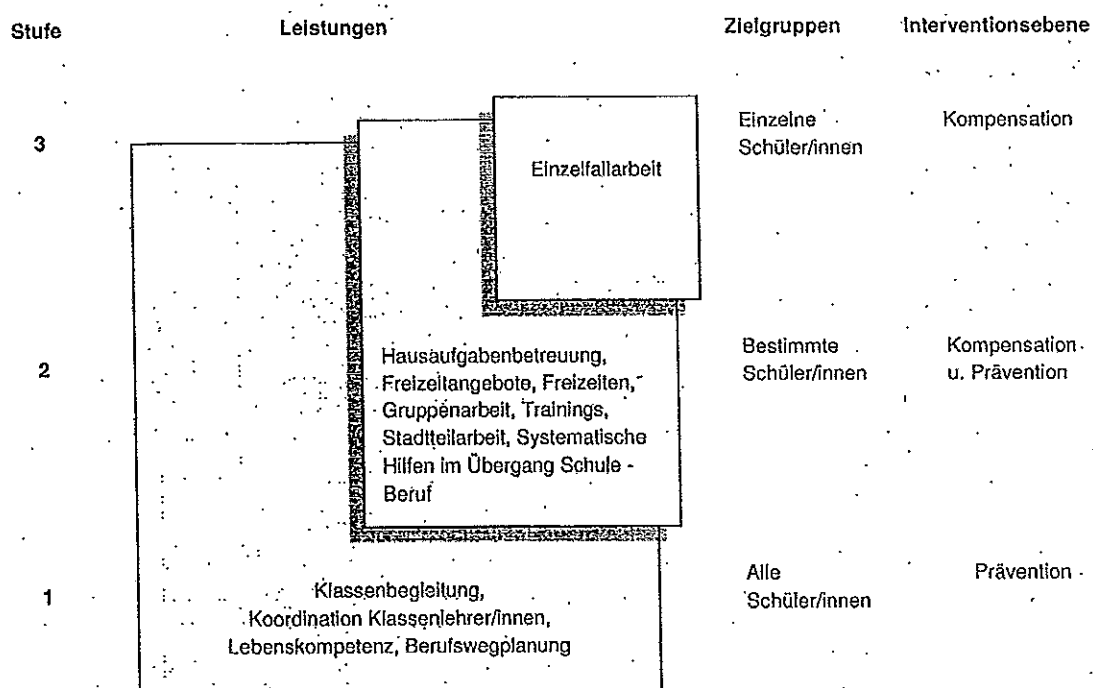
4.6. Vereinbarungen werden schuljährlich von den Kooperationspartnern gemeinsam **überprüft**.

4.7. Es wird ein **Berichtswesen** der Leistungen und der Erfolge abgestimmt. Dies beinhaltet auch die jährliche Berichterstattung gegenüber den Gremien der Schulstandortkommunen.

5. Modell der Schulsozialarbeit

Das Stufenmodell¹ unterstützt den fließenden Übergang von **präventiven zu kompensatorischen Angeboten** und Maßnahmen der Schulsozialarbeit und ermöglicht damit die passgenaue Umsetzung von Methoden und Angeboten je nach Ausgangssituation einer Klasse nach fachlicher Einschätzung von Sozialarbeiter/in und Lehrer/in.

Die erste Stufe bestimmt die alltägliche und enge Kooperation von Sozialarbeiter/in und Lehrer/in als Grundlage der **Klassenbetreuung**, in deren Rahmen ein/e Sozialarbeiter/in 6 Klassen fest zugeordnet wird. Inhaltlich wird mindestens eine Unterrichtsstunde je Schulwoche gemeinsam durchgeführt und direkt anschließend gemeinsam ausgewertet. Dies sichert auch den Zugang aller Schüler/innen zu präventiven Angeboten wie Soziales Lernen, Gesundheit, Schuldenvermeidung, Suchtprävention sowie zu Angeboten zum Übergang Schule-Beruf verstärkt ab Klasse 8.



Die zweite Stufe sieht **Gruppenangebote** für Schülerinnen und Schüler vor, die aus der Klassenbetreuung heraus erkennbar unterschiedlichen Förderbedarf zeigen. Die Leistungen und Maßnahmen der Schulsozialarbeit sind daher vielfältig und gehen bis hin zur systematischen Unterstützung beim Übergang Schule-Beruf.

Zielgruppe der Stufe drei sind Schülerinnen und Schüler mit persönlichen, schulischen oder familiären Problemlagen, die eine intensivere Unterstützung durch Schulsozialarbeit im Rahmen der **Einzelfallarbeit** erfordern. In enger Abstimmung mit dem ASD-Jugendamt, anderen Einrichtungen der Jugendhilfe sowie durch Beratung und Gespräche mit Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern soll ein stabilisierendes und tragfähiges Beziehungsgefüge aufgebaut und auf Sozial- und Erziehungsverhalten eingewirkt werden.

¹ s. Modell zur Schulsozialarbeit an Hauptschulen der Stadt Wiesbaden auf Grundlage 15 jähriger Praxiserfahrung. Der Landkreis Groß-Gerau orientiert sich ebenfalls ausdrücklich an diesem Modell.

Auf akute Kindeswohlgefährdung und latent gefährdend verlaufende Entwicklungen wird angemessen reagiert, der ASD-Jugendamt wird eingeschaltet bzw. institutionelle Beratungskompetenz einbezogen.

6. Programm zur Qualifizierung und Kompetenzerweiterung

Das **Programm zur Qualifizierung und Kompetenzerweiterung²** wird in Zusammenarbeit von Schulsozialarbeit, Kompetenzagentur und Regionalem Übergangsmanagement, Schule, Wirtschaft und anderen umgesetzt und weiterentwickelt. Auf Grundlage einer individuellen Kompetenzfeststellung werden die Schüler/innen hinsichtlich ihrer beruflichen Orientierung, ihrer sozialen Kompetenzen und ihrer schulischen Leistungen gefördert. Zu den **Programmbausteinen**, deren Zielsetzungen u. a. aus dem anerkannten Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife (Ausbildungs-Pakt 2006) abgeleitet werden, zählen :

6.1. Lebenskompetenz

- Life-Skill-Training, Sozialverhalten
- Gesunde Lebensführung
- Schuldenprävention
-

6.2. Berufliche Grundqualifizierung

- Vermittlung von beruflichen Grundfertigkeiten in Gruppen durch Praxisanleiter/innen und Meister/innen im Rahmen einer Schulwoche überwiegend für Schüler/innen, die den Abschluss und die Berufsreife mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. Die Grundqualifizierung erfolgt in Zusammenarbeit mit Ausbildungszentren und ausgewählten Betrieben.
- Weitere Betriebspraktika sind möglich. Ziel ist die Festigung des Berufswunsches, der dann in Bewerbungen für den ersten Arbeitsmarkt mündet.

6.3. Sozial-Kompetenz-Training

- Personale und soziale Kompetenz
- Lernkompetenz
- Kommunikative Kompetenz
- Teamkompetenz
- Problemlösekompetenz
- Realistische Selbstwahrnehmung

6.4. Förderkurse

- Kurse in Mathematik und Deutsch zum Hauptschulabschluss am Nachmittag in Kooperation mit der Schule

6.5. Berufsorientierung inkl. Kompetenzfeststellung

Der Baustein Berufsorientierung liegt zeitlich vor der Grundqualifizierung (Ende der 8. Klasse), um dort eine passgenaue Teilnahme zu unterstützen und sieht insbesondere vor:

- Kompetenzfeststellung durch Schule und Schulsozialarbeit (Schülerprofil)

² s. Konzeption zur Schulsozialarbeit an Haupt- und Gesamtschulen der Stadt Wiesbaden

- Berufseignungstest unter arbeitsweltnahen Bedingungen in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern
- Berufsorientierungswochen/-tage in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern
- Betriebserkundungen und Betriebspraktika
- Auswertung der Praktika, Eltern-Schüler-Gespräche

6.6. Qualität

- Die Durchführung von Angeboten, Maßnahmen und Programmen wird qualitätssichernd dokumentiert.
- Es finden regelmäßige Reflexionsgespräche und Evaluation statt!
- Die Schulsozialarbeit ist mit dem ASD-Jugendamt und den Beratungszentren strukturiert vernetzt.
- Im Konfliktfall wird ein Clearing der Schulleitung, des Jugendhilfeträgers und der Fachkoordination eingeschaltet.
- Eine Kooperation mit der Fachhochschule Frankfurt ist in Zusammenhang mit der dort geplanten Akkreditierung eines Studienganges Sozialarbeit in der Schule angedacht.

7. Ausstattung

7.1. Die **Personalausstattung** entspricht einer Fachkraft der Sozialen Arbeit für 6 Klassen der Jahrgangsstufen 7, 8 und 9/10. Bei insgesamt etwa 90 Klassen mit Hauptschülerinnen und Hauptschülern der Klassen 7 bis 9 (inkl. 3 IGS) werden kreisweit 15 Fachkräfte benötigt.

7.2. Die Lehrkräfte in direkter Kooperation bringen **Deputat-Stunden** in die Kooperation ein.

7.3. Die Schule stellt je Fachkraft einen Raum mit Büroausstattung und Besprechungsgelegenheit in zentraler Lage zur ausschließlichen Nutzung bereit. Weitere Räumlichkeiten für Gruppenarbeit stehen zur Verfügung.

7.4. Je Fachkraft steht ein jährliches **Budget** für Programm- und Sachaufwendungen in Höhe von 3.000 Euro zur Verfügung, das vorrangig für kreisweite Programmbausteine zu verwenden ist.

7.5. Die laufende **Fört- und Weiterbildung** der Fachkräfte (und Lehrerinnen und Lehrer) wird durch die kreisweite Fachkoordination trägerübergreifend organisiert. Sie ist auch Gegenstand des Berichtswesens.

8. Trägerschaft

Die Trägerschaft für die Schulsozialarbeit für Hauptschülerinnen und Hauptschüler (Förderschüler) wird in der Jugendhilfe und im Sozialraum erfahrenen und vernetzten freien Trägern befristet übertragen. Hierfür kommen insbesondere die **Träger der regionalen integrierten Beratungszentren** Parität, Diakonie und Caritas in Betracht. Eine Trägerverbundlösung soll geprüft werden. Hierzu kommen auch **Träger der schul- bzw. stadtteilbezogenen Bildungs- und Integrationsarbeit für junge Menschen** wie beispielsweise das CGIL-Bildungswerk e.V. oder der Internationale Bund in Langen in Betracht. Alternativ hierzu wäre die projektbezogene **Ansiedelung im Fachbereich III** der Kreisverwaltung zu prüfen.

Die **kreisweite Fachkoordination** der Schulsozialarbeit liegt in organisatorisch-fachlicher Nähe zum Regionalen Übergangsmanagement mit den bekannten Projektschwerpunkten (BWB, Kompetenzagentur, Zweite Chance, ...).

Bausteine zum Programm der Schulsozialarbeit werden zusätzlich von weiteren **regionalen Jugendhilfeträgern** unterstützt (z.B. AGBS für das Sozialkompetenz-Training, SHZ-Wildhof für die Suchtprävention, Lernwerkstatt für die Kompetenzfeststellung ...).

Mit der **ProArbeit** werden eine enge Kooperation und gemeinsame Ziele vereinbart.

9. Zukünftiger Übergang der Trägerschaft

Die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens lässt mittelfristig die Umstellung auf Konzepte höherer organisatorischer Autonomie der einzelnen Schule zu.

Ausbau der Schulsozialarbeit im Kreis Offenbach mit dem Schwerpunkt Haupt- und Förderschülerinnen und -schüler

Anlage 1

Die Umsetzung der Ausbauplanung

- ist für die kreisweit 5 Haupt- und Realschulen, 11 Gesamtschulen sowie 5 Förderschulen ausgelegt
- erfolgt im Rahmen der im Wirtschaftsplan des Kreises für diesen Zweck bereitgestellten Mittel
- erfolgt in Reihenfolge der Prioritätenliste der Jugendhilfeplanung beginnend mit der Ernst-Reuter-Schule und der Heinrich-Mann-Schule in Dietzenbach
- setzt eine 50% Kofinanzierung der Städte und Gemeinden des Kreises Offenbach voraus
- setzt eine Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfeträger und Einzelschule voraus
- kalkuliert einen Aufwand von rund 60.000 Euro je Vollzeitstelle der Schulsozialarbeit
- legt eine Ausstattung von einer Vollzeitstelle Schulsozialarbeit für 150 Schülerinnen und Schüler der Stufen 7 bis 9 / 10 zugrunde (Förderschulen jeweils 0,5 Stellen)
- sieht vor, dass zusätzliche Landesmittel (HKM/HSM noch ungeklärt) den noch nicht ausgestatteten Schulen der Liste bzw. den Förderschulen zugeordnet werden

Prioritätenliste der Jugendhilfeplanung

Standort	Schule	Bestand	Form	Klassen 7 - 9
Dietzenbach	Ernst-Reuter-Schule		KGS	8
	Heinrich-Mann-Schule	0,75	KGS	7
Neu-Isenburg	Brüder-Grimm-Schule	1,00	HRS	8
Langen	Adolf-Reichwein-Schule		KGS	6
	Albert-Einstein-Schule	0,50	IGS	
Mühlheim	Friedrich-Ebert-Schule		HRS	6
Obertshausen	Hermann-Hesse-Schule		KGS	8
Dreieich	Heinrich-Heine-Schule	0,75	KGS	5
	Weibelfeldschule		KGS	6
Rodgau	Georg-Büchner-Schule	0,75	KGS	2
	Geschwister-Scholl-Schule	0,70	KGS	4
	Heinrich-Böll-Schule	1,00	IGS	
Heusenstamm	Adolf-Reichwein-Schule		HRS	6
Seligenstadt	Merianschule		HRS	6
Hainburg	Kreuzburgschule		HRS	5
Rödermark	O.-v.-Nell-Breuning-Schule			
Summe Klassen (ohne IGS)				77

Finanzen

Kosten

Personalkosten Hauptschulbereich	15 VZA	60.000 Euro	900.000 Euro
Sachkostenbudget	15 VZA	3.000 Euro	45.000 Euro
Personalkosten Förderschulen für Lernhilfe	2,5 VZA	60.000 Euro	150.000 Euro
Sachkostenbudget	2,5 VZA	3.000 Euro	7.500 Euro
Summe			1.102.500 Euro

Für eine flächendeckende Umsetzung in der beschriebenen Qualität ergibt sich ein jährlicher Aufwand von 1.102.500 Mio. Euro für Kreis und Kommunen.

Dabei werden für den Hauptschulbereich mit den Klassen 7 bis 9/10 insgesamt rund 15,0 Vollzeitstellen Schulsozialarbeit und für die Förderschulen für Lernhilfe 2,5 Vollzeitstellen Schulsozialarbeit kalkuliert.

Der Wirtschaftsplan 2009 des Kreises stellt 615.000 Euro (51.10.01.71280230, Zuschuss an Träger der Schulsozialarbeit) bereit. Hinzu kommen weitere 300.000 Euro, die aus dem Wirtschaftsplan 2008 übertragen werden, so dass insgesamt 915.000 Euro zur Verfügung stehen.

Von der Gesamtsumme von 915.000 Euro sind bereits 315.000 Euro zur Fortsetzung mehrerer unterschiedlicher Projekte an unterschiedlichen Schulen gebunden, sodass insgesamt 600.000 Euro an Kreismitteln dem vorgesehenen Ausbau im Jahr 2009 zur Verfügung stehen. Bei Gesamtkosten von 1.102.500 Mio. Euro entfallen somit rund 550.000 Euro auf den Kreis Offenbach, die bereits im Wirtschaftsplan 2009 eingeplant sind.

Die weitere Summe von 550.000 Euro ist von den Städten und Gemeinden zu finanzieren. Die Finanzierung könnte entweder durch eine Umlage erfolgen, wobei bei gegenwärtiger Kostenstruktur von einer Höhe von 1,63 Euro pro Einwohner auszugehen wäre, oder durch Heranziehen der jeweiligen Standortkommune.

Der von der vorliegenden Planung ausgenommene, konzeptionell und organisatorisch selbständige Schulversuch Grundschulen wird mit 3,0 Vollzeitstellen ausgestattet. Dieser wird über Mittel des Kreises Offenbach finanziert und ist somit nicht Gegenstand dieser Finanzierung.